

## Pressemitteilung

### Vorstellung des 8. Tätigkeitsberichts

„Die Lebenswirklichkeit des Einzelnen hat sich inzwischen durch Internetbetrug, die Nutzung von Online-Banking, den Einsatz von Bankkarten, die Beobachtung durch Videokameras am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit oder aber die Medienberichte über den Verlust von Sozial- bzw. Gesundheitsdaten so verändert, dass sich langsam ein Bewusstsein für die Notwendigkeit eines stärkeren Datenschutzes herausgebildet hat,“ erklärte Harald Stauch, Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz, bei der Vorstellung des 8. Tätigkeitsberichts seiner Behörde. Der Bericht enthält auf 207 Seiten einen Überblick über die Tätigkeitsschwerpunkte in den Jahren 2008 und 2009.

Eine herausragende Bedeutung auch für den Datenschutz in Thüringen haben einige erfreuliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs. Mit der Entwicklung eines sog. IT-Grundrechts wurde der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger an die Gegebenheiten der Informationsgesellschaft angepasst, so dass die Menschen vor elektronischer Ausforschung sowohl durch den Staat wie auch durch Private wirksam geschützt werden müssen (2., Seite 12). Auch das vorläufige „Aus“ für die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten und die hohen rechtlichen und technischen Hürden für eine mögliche Neuauflage haben zu einer Stärkung des Datenschutzes durch das Bundesverfassungsgericht beigetragen (4.1, Seite 25). Schließlich hat der Europäische Gerichtshof die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich gefordert, was nach deren Umsetzung zu einer Stärkung der Datenschutzkontrolle führen wird (2., Seite 15).

Den Schwerpunkt bei der Kontrolltätigkeit bildete im vergangenen Berichtszeitraum eine erstmals durchgeführte repräsentative Kontrolle in 40 Kommunen unterschiedlichster Größe (5.1, Seite 29). Anlass waren bereits im letzten Berichtszeitraum festgestellte Defizite bei der Einhaltung grundlegender datenschutzrechtlicher Standards. „Das Ergebnis war sehr ernüchternd“, bilanzierte Harald Stauch. „So mussten

16 der 40 überprüften Kommunen formell beanstandet werden, was einem Anteil von 40 % entspricht und dies bei einem gegenüber der normalen Einzelkontrolle erheblich zurückgenommenen Bewertungsmaßstab.“ Als häufigste Mängel stellten sich nicht vorhandene Datenschutzbeauftragte, fehlende oder mangelhafte Sicherheitskonzepte sowie unzureichende oder fehlende Datenschutzvereinbarungen bei der Beauftragung von Privatunternehmen mit der Datenverarbeitung heraus. Besonders auffällig, wenn auch nicht überraschend ist, dass gerade bei den kleineren Gemeinden die meisten Mängel festgestellt wurden, was vielfach mit einer schlechten Personal- und Finanzausstattung begründet wurde. „Die Schlussfolgerung kann natürlich nicht lauten, dass die gesetzlich festgelegten Datenschutzerfordernungen abgesenkt werden“, warnte Stauch. „Allerdings müssen Wege gefunden werden, dass es auch den kleineren Gemeinden gelingt, einen Grunddatenschutz zu gewährleisten.“ Unter Einbeziehung des von Anfang an beteiligten Gemeinde- und Städtebundes Thüringen muss nun über Lösungsansätze gesprochen werden, wie die Stärkung der Position der behördlichen Datenschutzbeauftragten, der Ausbau der Schulung der kommunalen Mitarbeiter sowie ggf. die Einbeziehung von externem Sachverstand z. B. bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten vorangebracht werden kann. Die repräsentative Kontrolle hat aber auch dem TlFD deutlich seine Grenzen aufgezeigt. „Wenn die Datenschutzkontrolle in Thüringen mit der ständig steigenden und immer komplizierteren automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch künftig Schritt halten soll, dann müssen auch angemessene Ressourcen vorgehalten werden“, mahnte Stauch.

Bei der übrigen Kontrolltätigkeit mussten weitere 13 Stellen formell beanstandet werden.

Das betraf zum Beispiel die Polizeidirektion Erfurt, deren Leiter angeordnet hatte, einen vermeintlich „krank feiernden“ Polizisten mit polizeilichen Mitteln zu observieren und Videoaufzeichnungen von dessen Beteiligung an Renovierungsarbeiten anzufertigen, um diesem einen Verstoß gegen die Dienstpflichten nachzuweisen (6.2, Seite 59). Hier war jedoch bereits der Einsatz von polizeilichen Mitteln zum Zweck der Personalverwaltung unzulässig, zumal die heimliche Beobachtung völlig ungeeignet war, um gesicherte Aussagen zur Dienstfähigkeit des Beamten zu treffen.

Eine ebenfalls unzulässige Observierung veranlasste die Arbeitsgemeinschaft Saalfeld-Rudolstadt, um Beweise für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft zu beschaffen (11.5, Seite 99). Da jedoch schon ein Thüringer Sozialgericht die von der Arbeitsgemeinschaft angestrebten Beweise (z. B. gelegentliche Übernachtungen oder Urlaubsreise mit gemeinsamen Kindern) als irrelevant zum Nachweis einer Bedarfsgemeinschaft eingestuft hatte, fehlte es bereits an der Erforderlichkeit und damit Zulässigkeit dieser Datenerhebung. Ein zusätzlicher Verstoß lag in der Beauftragung einer Detektei, also eines Dritten, dem die Sozialdaten der Betroffenen offenbart worden sind.

Zu beanstanden war auch eine Befragung von Kindern und Jugendlichen im Auftrag der Stadt Jena (13.4, Seite 112). Hier wurde den Eltern vom beauftragten privaten Forschungsinstitut lediglich ein Widerspruchsrecht eingeräumt, anstatt der bei freiwilligen Befragungen einzuholenden Einwilligung. Hier waren weder die Stadt Jena als Auftraggeber noch das zuständige Schulamt, das Regeln zur Genehmigung derartiger Forschungsvorhaben missachtet hatte, ihrer Verantwortung gerecht geworden. Weitere Schülerbefragungen mussten kritisiert, wenn auch nicht formell beanstandet werden. So sollten zum Teil die Intimsphäre betreffende Fragen bei einer Online-Befragung (Thüringer Jugendmonitor) ebenfalls ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern erfolgen (13.3, Seite 111). In einem Kompetenztest war bei der sog. Bücherfrage, d. h. die Frage nach der Anzahl der Bücher im elterlichen Haushalt, die Sphäre der Eltern direkt betroffen. Die Antworten auf diese Frage durften ohne Einwilligung der Eltern im Ergebnis nur anonymisiert erfasst werden.

Ein sehr anschauliches Beispiel für die möglichen Anwendungsbereiche des mit der Polizeirechtsnovelle ergänzten § 34a PAG einschließlich der damit verbundenen Auslegungsprobleme stellten die Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen einer Amok-Drohung gegen eine Erfurter Schule Ende 2008 dar (7.3, Seite 69). So wurde u. a. zur Abwehr der durchaus ernst zu nehmenden Gefahr eines Amoklaufs eine sog. Funkzellenabfrage durchgeführt, bei der die Mobiltelefonverkehrsdaten von etwa 36.000 Betroffenen erfasst wurden, um durch den Abgleich mit anderen Daten weitere Ermittlungsansätze zu erhalten. Letztlich hat diese Maßnahme auch wegen der großen Zahl der Datensätze nicht zu den Täterinnen geführt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass das PAG nicht so klar formuliert ist, um eine rechtssichere Anwendung zu gewährleisten. Eine Konkretisierung sollte daher bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Vor allem auf Grund der rasanten Entwicklung im IT-Bereich, der Medien, der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung ganzer Lebensbereiche hat sich sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene ein beträchtlicher Novellierungs- und Modernisierungsbedarf im Datenschutz ergeben (2., Seite 12 ff). Im Thüringer Datenschutzgesetz sind u. a. Regelungen zum Einsatz der Videoüberwachung, zu Gemeinsamen Verfahren aber auch zur Zulässigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Internet erforderlich. Erst kürzlich haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Eckpunkte für ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert verabschiedet. „Gefragt sind also in nächster Zeit die Gesetzgeber in Bund und Ländern, den Modernisierungstau im Datenschutzrecht aufzulösen“, so Stauch abschließend.

Kahl

- Öffentlichkeitsarbeit -